



Einwohnergemeinde Arch

Winterdienstkonzept

der Einwohnergemeinde Arch

gültig ab Winter 2019 / 2020

Alle Bezeichnungen gelten sowohl für weibliche wie für männliche Personen.

Das vorliegende Winterdienstkonzept wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 5. November 2019 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines	3
1.1 Zweck des Konzepts	
1.2 Geltungsbereich	
1.3 Umfang des Winterdienstes	
1.4 Zuständigkeiten	
2 Gesetzliche Grundlagen und Normen	4
2.1 Werkeigentümerhaftung / Gerichtspraxis	
2.2 Strassengesetz und Strassenverordnung Kanton Bern	
2.3 Strassenverkehrsgesetz	
2.4 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung	
2.5 Gewässerschutzgesetz	
2.6 Normen	
3 Definitionen und Begriffe	5
3.1 Winterdienst-Kategorien	
3.2 Mitteleinsatz	
3.3 Klassierung Strassen und Plätze	
4 Vorgaben für den Winterdienst	6
4.1 Arten und Auftreten von Winterglätte	
4.2 Dringlichkeitsstufen	
4.3 Winterdienst-Standards	
4.4 Massnahmen	
5 Winterdienstbetrieb	8
5.1 Zuständigkeit	
5.2 Vorbereitungsarbeiten	
5.3 Winterdienstbereitschaft (Pikett)	
5.4 Winterdiensteinsatz	
6 Privatgrundstücke	9
6.1 Schneeräumung	
6.2 Haftungsausschluss	
7 Pflichten der Grundeigentümer	10
7.1 Rückschnitt Sträucher und Bäume	
7.2 Schnee von Privatgrund	
7.3 Parkierte Fahrzeuge	
8 Kontaktpersonen	11
8.1 Einwohnergemeinde	
8.2 Werkhof	
8.3 Forstdienst unteres Bürenamt	
9 Plan	12

1 Allgemeines

1.1 Zweck des Konzepts

Dieses Konzept dient als Grundlage und Regelwerk für die Winterdienstarbeiten in der Gemeinde Arch.

1.2 Geltungsbereich

Dieses Konzept gilt für die Ausführung des Winterdienstes auf dem Strassennetz der Gemeinde Arch.

1.3 Umfang des Winterdienstes

1.3.1 Präzisierung

Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung auf allen Strassen, Trottoirs und Fusswegen in bewohnten Gebieten, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt. Die öffentlichen Parkplätze sind in den Winterdienst mit einzubeziehen. Auch ausserhalb bewohnter Gebiete wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht (z.B. Zufahrt Reservoirs).

1.3.2 Privatstrassen

Ein allfälliger Winterdienst auf privaten Strassen und Grundstücken wird freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht übernommen (vorbehalten bleiben rechtlich vereinbarte im Grundbuchamt eingetragene Dienstbarkeiten). Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst auf privaten Strassen ableiten lässt, wird abgelehnt und den Eigentümern überbunden.

1.3.3 Beschränkte Möglichkeiten

Eine Betriebsbereitschaft aller gemeindeeigenen und privaten Strassen (nur Dienstbarkeiten) auf Gemeindegebiet praktisch rund um die Uhr kann mit den vorhandenen personellen und technischen Mitteln nicht gewährleistet werden. Auftrag der Gemeinde ist es, auch im Winter Strassen, Plätze und Wege etc. mit den geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begehbar und befahrbar zu halten. Der Einsatz der Streumittel wird durch die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung geregelt. Es gilt der Grundsatz "So wenig Streumittel wie möglich, so viel Streumittel wie nötig". Schneebedeckte Strassen werden immer zuerst geräumt, anschliessend erfolgt der Einsatz der Streumittel. Auf einen präventiven Einsatz von Streumitteln wird grundsätzlich verzichtet.

1.4 Zuständigkeiten

1.4.1 Generelle Zuständigkeit

Für den reibungslosen Winterdienst in der Gemeinde Arch ist die Bauverwaltung zuständig. Die Leitung der Bauverwaltung trifft die notwendigen Anordnungen und Entscheide. Die Vertretung liegt beim Gemeindeschreiber.

1.4.2 Kantonsstrassen

Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis III, Kontrollstrasse 20, PF 701, 2501 Biel
Strasseninspektorat Seeland, Grenzstrasse 1, 3250 Lyss

1.4.3 Gemeindestrassen, Gehwege und Parkplätze der Gemeinde

Bauverwaltung der Gemeinde Arch

1.4.4 Trottoir

Bauverwaltung der Gemeinde Arch

1.4.5 Fusswege

Bauverwaltung der Gemeinde Arch

1.4.6 Schulweg

Bauverwaltung der Gemeinde Arch

1.4.7 Freilegen der Hydranten

Bauverwaltung der Gemeinde Arch

2 Gesetzliche Grundlagen und Normen

2.1 Werkeigentümerhaftung / Gerichtspraxis

2.1.1 Allgemein

Die Rechtsprechung unterstellt die Haftpflicht des Gemeinwesens für Schäden, die aus mangelhafter Anlage bzw. mangelhaftem Unterhalt öffentlicher Strassen entstanden sind, nicht dem öffentlichen Recht, sondern der Regelung von Art. 58 des Obligationenrechts (OR) und ZGB Art. 679. Aus den rechtlichen Grundlagen ergibt sich, dass gegenüber einem Gemeinwesen Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können, wenn infolge mangelhaftem oder überhaupt fehlendem Winterdienst Verkehrsteilnehmer verunfallen.

Ob ein Werk im Sinne von Art. 58 OR fehlerhaft angelegt oder mangelhaft unterhalten ist, hängt von seinem Zweck ab. Der Eigentümer hat nur zumutbare Massnahmen zwecks Gefahrenabwehr vorzunehmen. Unterlässt er zumutbare Vorkehrungen, so ist ein Mangel festzustellen. Ist die Beseitigung einer Gefahrenquelle im Einzelfall unzumutbar, so ist doch immer ein Gefahrenhinweis durch eine Warntafel zumutbar.

2.1.2 Verantwortung

Verantwortung nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen:

Das Bundesgericht verweist mit Bezug auf das Mass der Strassenunterhaltungspflicht im Winter auf das öffentliche Recht.

- Die Strassen sind nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten so zu unterhalten und zu betreiben, dass sie ihrem Zweck entsprechend, sicher und für die Umgebung möglichst schonend benützt werden können.
- Der Strassenunterhalt umfasst insbesondere die Instandhaltung, die Ausbesserung von Schäden, die Staubbekämpfung, die Reinigung, den Winterdienst und die Öffnung nach ausserordentlichen Naturereignissen.

2.2 Strassengesetz (SG) und Strassenverordnung (SV) Kanton Bern

Der Kanton baut, betreibt und unterhält die Kantonsstrassen. Für die Reinigung, die Grünpflege und den Winterdienst auf Gehwegen entlang von Kantonsstrassen sind die Gemeinden verantwortlich (Art. 38 SG).

Die Gemeinde planen, bauen, betreiben und unterhalten die Gemeindestrassen. Auf den Winterdienst kann verzichtet werden, wenn das öffentliche Interesse die Offenhaltung der Strasse nicht erfordert oder wenn die Offenhaltung aus Gründen der Sicherheit nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist (Art. 41 SG)

Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung, den Schutz vor Schneeverwehungen und die Glatteisbekämpfung (Art. 21 SV)

Bauten und Anlagen längs öffentlicher Strassen sind so zu erstellen, dass sie dem Erddruck und den Beanspruchungen durch den Verkehr sowie den Strassenunterhalt standhalten, insbesondere auch jenen durch den Winterdienst (Art. 55 SV)

2.3 Strassenverkehrsgesetz (SVG)

Für die Führer/innen von Fahrzeugen gilt, dass die Geschwindigkeit stets den Umständen anzupassen ist, namentlich den Besonderheiten von Fahrzeug und Ladung, sowie den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen (Art. 32 SVG).

2.4 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

Die Verordnung legt fest, dass soweit zweckmässig, schneebedeckte Strassen mechanisch zu räumen sind, bevor Auftaumittel eingesetzt werden. Zudem dürfen Auftaumittel im öffentlichen Winterdienst nur eingesetzt werden, wenn bei der maschinellen Streuung Geräte eingesetzt werden, welche die zu behandelnden Flächen mit einer gleich bleibenden Menge pro Flächeneinheit bestreuen. Bei

kritischen Wetterlagen und an exponierten Stellen können Auftaumittel vorbeugend verwendet werden. Wann, wo und wie Auftaumittel bei öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen verwendet werden, ist in einem Winterdienstkonzept festzulegen.

2.5 Gewässerschutzgesetz (GSchG)

Gemäss Artikel 6 GSchG ist es untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Diese Bestimmung gilt letztlich auch im Umgang mit Auftaumitteln.

2.6 Normen

In den Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) finden sich zahlreiche Bestimmungen zu Themen wie Wetterinformation, Winterdienststandard, Routenplanung, Schneeräumung, Bekämpfung der Winterglätte mit Streumitteln usw. Die Gemeinde Arch richtet sich nach diesen Normen, welche letztlich auch Gegenstand des Winterdienstkonzeptes sind.

3 Definitionen und Begriffe

3.1 Winterdienst-Kategorien

3.1.1 Schwarzräumung

Bei der Schwarzräumung werden Schneeräummaschinen, -geräte und auftauende Mittel für die Bekämpfung der Winterglätte und zur Erreichung einer schnee- und eisfreien Fahrbahn eingesetzt.

3.1.2 Weissräumung (Reduzierter Winterdienst)

Die Verkehrsflächen werden mit Pflügen oder Spezialmaschinen geräumt, wobei auf der Fahrbahn eine festgefahrene Schneedecke angestrebt wird. Bei Glättebildung können zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bei asphaltierten Strassen auftauende Mittel gestreut und bei Naturstrassen abstumpfende Mittel (Splitt) eingesetzt werden.

3.2 Mitteleinsatz

3.2.1 Räumungstechniken beim Pfaden

Bei einseitigem Quergefälle soll die Räumung gegen den tiefer liegenden Fahrbahnrand erfolgen, damit verhindert wird, dass Schmelzwasser über die Strasse fliesst (Vereisungsgefahr!). Beim Pfaden der Fahrbahnen muss auf die Räumung der Gehwege Rücksicht genommen werden. Die Fahrgeschwindigkeit der Schneepflüge ist so zu wählen, dass der Schnee nicht auf die Gehwege geworfen wird. Bei Kreuzungen, Einmündungen, Anschlussbauwerken usw. muss die ganze Strassenfläche von Schnee geräumt werden, um gute Sichtverhältnisse und damit die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

3.2.2 Auftauende Mittel

In der Gemeinde Arch wird grundsätzlich festes Auftausalz eingesetzt.

3.2.3 Abstumpfende Mittel (Splitt)

Dieses Mittel wird ausschliesslich für die Eisbekämpfung bei auf Tottoirs und Naturstrassen eingesetzt. In erster Priorität kommt Splitt zum Einsatz, in Ausnahmefällen kann auch Sand verwendet werden.

3.3 Klassierung Strassen und Plätze

3.3.1 Hauptverkehrsstrassen (gelb)

Kantonsstrassen werden als Hauptverkehrsstrassen deklariert.

3.3.2 Basiserschliessungsstrassen und Schulwege (grün)

Sammelstrassen sind dazu vorgesehen, den Verkehr von den Quartierstrassen zu sammeln und abzuleiten. Ihnen kommt daher eine stärkere verkehrsorientierte Bedeutung zu als den Quartierstrassen.

3.3.3 Detailerschliessungsstrassen (rot)

Öffentliche Detailerschliessungsstrassen

3.3.4 übrige öffentliche Strassen (blau)

Zufahrten und Abzweigungen von Detailerschliessungsstrassen

3.3.5 Privatstrassen (orange)

Private Zufahrten und Abzweigungen von Detailerschliessungsstrassen

4 Vorgaben für den Winterdienst

4.1 Arten und Auftreten von Winterglätte

Die Winterglätte setzt die Griffbarkeit der Verkehrsflächen stark herab und führt zu einer reduzierten Sicherheit im Strassenverkehr. Sie kann plötzlich und nur stellenweise auftreten und ist nicht immer einfach erkennbar. Für die Bekämpfung der Winterglätte ist die Kenntnis über deren Entstehung wichtig. Winterliche Glättearten werden je nach der Entstehung wie folgt unterschieden:

Glatteis	entsteht, wenn Niederschläge auf eine unterkühlte, trockene Verkehrsfläche fallen und diese mit einer glatten Eisschicht überziehen.
Eisregen	entsteht, wenn unterkühlte Niederschläge auf die unterkühlte Verkehrsfläche fallen und dort schlagartig gefrieren.
Eisglätte	entsteht, wenn eine feuchte Verkehrsfläche allmählich gefriert (Pfützen vorangegangener Niederschläge, Schmelzwasser, geschmolzener Schnee usw.), weil die Abkühlung unter 0° C absinkt.
Reifglätte	entsteht, wenn warme, feuchte Luft über eine trockene, unterkühlte Verkehrsfläche streicht, so dass sich die Feuchtigkeit in Reife umwandelt.
Schneeglätte	entsteht, wenn eine Schneeschicht durch den Verkehr (bei Temperaturen 0°C) zusammengesprengt wird. Je nach Verkehrsbelastung kann dies nach Beginn des Schneefalles bei einer dünnen Schneedecke oder nach der Schneeräumung, wenn Schneereste zurückbleiben, eintreten.

4.2 Dringlichkeitsstufen

Für die Schneeräumung und die Bekämpfung der Winterglätte werden die Strassen entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in folgende Dringlichkeitsstufen eingeteilt. *Es wird auf Anhang 1 verwiesen.*

Dringlichkeitsstufe 1 (gelb) + (grün)

- Haupt- und Sammelstrassen (Basiserschliessung)
- Strassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Strassen mit starkem Verkehr
- wichtige Fusswegverbindungen

Dringlichkeitsstufe 2 (rot)

- Quartierstrassen (Detailerschliessung)
- Fusswegverbindungen zu Schulhäusern und anderen öffentlichen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen und öffentliche Parkplätze.

Dringlichkeitsstufe 3 (blau)

- Nebenerschliessungen und alle übrigen Strassen und Wege, die im Winter unterhalten werden

Dringlichkeitsstufe 4 (orange)

- Privatstrassen

Zwischen 24 Uhr und 4 Uhr erfolgt keine Schneeräumung.

4.3 Winterdienst-Standards

Streueinsätze

- Kat. A Schwarzräumung durchgehend (*Autobahnen und Notfallachsen, für Arch nicht zutreffend*).
- Kat. B Schwarzräumung längerfristig, Schneeglätte vermeiden. Es ist längerfristig auch unter Ausnützung der klimatischen Bedingungen eine Schwarzräumung zu erreichen.
- Kat. C Weissräumung (= reduzierter Winterdienst). Fahrbahnen und Gehwege sind ohne den Einsatz von Auftaumittel stets offen zu halten (Streusalzeinsatz nur bei Eisregen oder schwerer Eisglätte). Auf Strassen mit Standard C definiert die VSS-Norm für einen Einsatz eine minimale Schneehöhe von 5 cm.
- Kat. D kein Winterdienst

4.4 Massnahmen

4.4.1 Andauernder Schneefall

Bei anhaltendem Schneefall sind die Strassen der 1. Dringlichkeitsstufe wiederholt zu Räumen, jene der 2. - 4. Dringlichkeitsstufe möglichst bald danach.

4.4.2 Wechselhafte Witterung

Wenn während des Tages die Witterung wechselt (Frost, Sonnenschein, Tauwetter), so ist durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr logisch und sparsam erfolgt.

4.4.3 Vereisungen infolge Wasser oder Schmelzwasser

Wenn aufgrund von Beobachtungen feststeht, dass Wasser auf die Gehwege und Fahrbahn fliesst und zu örtlichen Vereisungen führen kann, ist das Wasser zu fassen und abzuleiten. Besondere Augenmerke bedürfen die Randwälle entlang von Kurvenaussenseiten (Vereisungsgefahr der Fahrbahn durch Schmelzwasser). Je nach Situation und Örtlichkeit sind die Schneewälle zu beseitigen. Verboten ist das Salzen oder Splitten in lockeren Schnee von über 3cm.

4.4.4 Zu treffende Massnahmen

Art der Winterglätte	Standard, Verkehrsflächen mit					
	A	B		C		D
	Asphalt	Asphalt	Natur	Asphalt	Natur	Div.
Glatteis	Salzen	Salzen	-	Salzen	-	-
Eisregen	Salzen	Salzen	-	Salzen	-	-
Reifglätte	Salzen	Salzen	-	Salzen	-	-
Schneeglätte	Salzen	Bei Bedarf Salz	Bei Bedarf Splitt	Ausnahme Salz	Ausnahme Splitt	-

4.4.5 Schneeabfuhr

Der Schnee wird nur dort abgeführt, wo die Haufen, Wälle und Mahden

- Verkehrs- und Sichtbehinderungen verursachen
- ein weiteres Pfaden verunmöglichen
- den Wasserabfluss bei Tauwetter behindern

(zum Beispiel bei Strassenkreuzungen, Fussgängerstreifen, Bushaltestellen, Dorfzentrum usw.)

Es sind alle notwendigen Massnahmen anzuordnen, damit beim Schneeverlad der Verkehr und die Fussgänger nicht behindert werden.

Die Ablagerung von Schnee und Eis hat nach den Vorschriften des Gewässerschutzes zu erfolgen. Sauberer Schnee kann auf zugewiesenen unbefestigten Deponieplätzen gelagert werden.

5 Winterdienstbetrieb

5.1 Zuständigkeit

Die von der Gemeinde bezeichnete oder beauftragte Stelle ist verantwortlich für den Winterdienst. Im Einsatzplan wird die jeweils für eine Periode diensthabende Person benannt.

5.2 Vorbereitungsarbeiten

5.2.1 Winterdienstfahrzeug mit Schneepflug

- Winterräder montieren (zusätzlich bei Bedarf Ketten)
- Schneepflug montieren und einsatzbereit machen und kontrollieren
- Orangeblinker und Steuerpult für Salzstreuer montieren

Termin: 15. November

5.2.2 Salzstreuer

- Salzstreuer bereitstellen, kontrollieren und mit Salz füllen

Termin: 15. November

5.2.3 Schneepfähle setzen

- Dort wo die Strasse bei Schneefall nicht mehr zu erkennen ist, werden Pfähle gesetzt.

Termin: 15. November

5.2.4 Nachführen der Dokumentationen

- Einsatzplan für den Winterdienst erstellen
- Auftrag und Koordination mit dem privaten Unternehmer sicherstellen
- Bei Bedarf Strassenverzeichnis aktualisieren
- Merkblätter aktualisieren

Termin: Ende Oktober

5.3 Winterdienstbereitschaft (Pikett)

Die Winterdienstbereitschaft gilt von anfangs Dezember bis Mitte April.

5.4 Winterdiensteinsatz

5.4.1 Voraussetzungen

Als Voraussetzung für den Winterdiensteinsatz gelten:

- a) Eintreten gefährlicher Verhältnisse aufgrund der Wettervorhersage von Meteo Schweiz, eigener Beobachtungen, Meldungen von anderen Dienststellen, Feststellungen an Messgeräten usw.
- b) Bildung von Winterglätte infolge:
 - Kälteeinbrüchen bei nassen Strassen und besonders auf exponierten Bauteilen
 - Niederschlag (Regen, Nebel, Raureif, Eisregen, Schneefall) bei Frosttemperaturen
 - Gefrieren, festfahren oder festtreten von Schnee
 - Regen auf gefrorenem, festgetretenem Schnee
- c) Neuschnee / Beginnender Schneefall
- d) Tauwetter

Gewährleistung des Wasserabflusses (Strassensammler freilegen)

5.4.2 Aufgebot und Ausrücken

Das von der Gemeinde beauftragte Werkhofteam beurteilt die Lage und führt die nötigen Einsätze selbständig aus. Das Ausrücken des Einsatzdienstes erfolgt spätestens 1/2 Stunde nach dem Aufgebot.

5.4.3 Einsatzmittel

Der Personal-, Fahrzeug- und Gerätebestand ist so zu wählen, dass der erste Durchgang der Schneeräumung in der Regel innerhalb von ca. 8 Stunden nach dem Ausrücken abgeschlossen ist.

6 Privatgrundstücke

6.1 Schneeräumung

Die Gemeinde erklärt sich bereit, die Strassen auf freiwilliger Basis, ohne Präjudiz und bis auf weiteres unentgeltlich zu räumen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Strasse mindestens 3.10 Meter breit, entweder durchgehend oder mit einem genügend grossen Kehrplatz ausgebaut.
- durch die Strasse mindestens fünf Wohnhäuser oder ein Mehrfamilienhaus mit mindestens fünf Wohnungen erschlossen ist.

6.2 Haftungsausschluss

Die Gemeinde behandelt die gemeindeeigenen Strassen bei der Schneeräumung **prioritär**. Um allfällige Haftungsansprüche auszuschliessen, werden die Grundeigentümer der Privatstrassen auf diese Handhabung speziell hingewiesen.

Schlecht unterhaltene Privatstrassen können von der Gemeinde Arch vom obligatorischen Weissräumen ausgeschlossen werden, wenn die Gefahr besteht, dass das Bauwerk durch Pfaddienstarbeiten beschädigt werden kann (Belag und Randabschlüsse). Die Einwohnergemeinde / der Unternehmer haftet nur für Schäden, welche durch eigenes fahrlässiges Verschulden entstanden sind. Schäden an einem schlecht unterhaltenen Bauwerk (Belag, Randabschluss und Schachtaraturen) werden ausgeschlossen.

7 Pflichten der Grundeigentümer

7.1 Rückschnitt Sträucher und Bäume

Störende Bäume, Sträucher und Pflanzen sind entsprechend Art. 83 Strassengesetz Kt. Bern ganzjährig zurückzuschneiden. Verantwortlich dafür ist der Grundeigentümer. Der Gemeinderat ist befugt, bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung und nach vorheriger Ankündigung (Verfügung), die Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer auszuführen oder ausführen zu lassen.

7.2 Schnee von Privatgrund

Durch Räumungsarbeiten entstandene Schneemahden sind von den betroffenen Grundeigentümern selber und auf eigene Kosten zu entfernen.

Zu unterlassen ist:

- Schneehaufen in den Sichtzonen aufzutürmen, wenn dadurch die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird.
- Schneehaufen um Hydranten aufzutürmen und dadurch der Löschschutz behindert wird.
- Schneehaufen vor Trafostationen oder Verteilkabinen, wenn dadurch die Zugänglichkeit für Störungsbehebungen behindert wird.

Wenn Schnee oder Eis von Privatgrundstücken (Vorplätzen, Einfahrten, Höfen, usw.) widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgelagert wird und dadurch zusätzlich Räumungsarbeiten notwendig werden, ist im Wiederholungsfall den betreffenden Grundeigentümern/innen der Mehraufwand zu verrechnen. Im Weiteren wird jegliche Haftung seitens Gemeinde abgelehnt und auf den Privateigentümer übertragen.

7.3 Parkierte Fahrzeuge

7.3.1 Öffentlicher Grund / Privatstrassen

Wird die Durchfahrt der Schneeräumungsfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge erschwert oder verhindert, wird die Strasse erst geräumt, wenn die Hindernisse entfernt sind. Für illegal auf der Strasse abgestellte Fahrzeuge wird grundsätzlich jegliche Haftung abgelehnt.

8 Kontaktpersonen

8.1 Einwohnergemeinde

Leiterin Bau

Marina Gafner
032 679 50 05
marina.gafner@arch-be.ch

Gemeindeschreiberin

Barbara Bösiger
032 679 50 02
barbara.boesiger@arch-be.ch

8.2 Werkhof

Werkhof
032 679 00 30
werkhof@arch-be.ch

Wegmeister

Mike Mollet
079 473 23 76

Wegmeister

Ivan Seoane
076 396 61 95

8.3 Forstdienst unteres Bürenamt

Förster

Elias Flury
079 551 46 18

Forstwart-Vorarbeiter

Andreas Wyss
079 256 71 75

9 Plan

